

# **M E R K B L A T T**

## **zur Installation eines Wasserzählers für die Messung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden**

1.  
Der Einbau des Wasserzählers hat durch ein bei der EWAG Kamenz zugelassenes Installationsunternehmen zu erfolgen.  
Der Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) hat die Herstellungskosten der Anlage zu tragen. Die Installation von mehreren Wasserzählern in einer Verbrauchsstelle ist möglich.
2.  
Der Wasserzähler muss fest in der Kundenanlage installiert sein.  
Es erfolgt keine Abnahme eines Wasserzählers, der an einem Auslaufventil installiert ist und jederzeit umgesetzt werden kann.
3.  
Zwischen dem Wasserzähler und dem Auslaufventil außerhalb des Gebäudes ist die Installation bzw. das Vorhandensein einer Entnahmemöglichkeit von Wasser unzulässig (z.B. Ventil mit Entleerung).  
Vor dem Wasserzähler ist die Installation bzw. das Vorhandensein einer Entnahmemöglichkeit von Wasser in diesem Fall zulässig (z.B. zur Entleerung).
4.  
Jede Armatur, an die ein Schlauch angeschlossen werden kann, muss gegen rückfließendes Wasser abgesichert sein (DIN 1988, Teil 4).  
Die Absicherung kann entweder mittels Sicherungskombination (Bauteil bestehend aus Rückflußverhinderer und Rohrbelüfter) oder Armaturenkombination (Ventil mit eingebautem Rückflußverhinderer und integriertem Rohrbelüfter) erfolgen.  
Eine Entleerung des Ventils oder der Rohrleitung ist uneingeschränkt nur nach außen möglich. Zur Entleerung des Ventils oder der Rohrleitung in das Gebäude ist entweder das Ventil selbst oder das Oberteil dieser Armatur zu demontieren (siehe auch Punkt 3).  
Auch die Verwendung einer Armatur mit selbsttätiger Entleerung nach jedem Schließvorgang ist möglich.
5.  
Der vollständig ausgefüllte Wasserzählerein- und ausbauschein ist nach erfolgter Installation des Wasserzählers an die Gemeindeverwaltung Oßling zu übergeben.  
Verantwortlich dafür ist der Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer).
6.  
Die Anmeldung zur Abnahme (Begutachtung) der Anlage erfolgt mit der Übergabe des Wasserzählerein- und ausbauscheins an die Gemeindeverwaltung.
7.  
Die Verrechnung des nachweislich nicht eingeleiteten Abwassers erfolgt erst nach Abnahme der Anlage durch die Gemeindeverwaltung Oßling und mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kann- Bestimmung).
8.  
Die Eichgültigkeitsdauer für Kaltwasserzähler beträgt 6 Jahre.  
Spätestens nach Ablauf dieser Zeit müssen Kaltwasserzähler erneut geeicht bzw. gegen neue Wasserzähler ersetzt werden.  
Der Wechsel der Wasserzähler hat durch ein bei der EWAG Kamenz zugelassenes Installationsunternehmen zu erfolgen.
9.  
Änderungen zur Person des Anschlussnehmers (z.B. Änderung der Anschrift) sind der Gemeindeverwaltung Oßling unverzüglich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen  
- Wasserzählerein- und ausbauschein

Gemeindeverwaltung Oßling